

## Information über Hinweise zu Klaus Tuchscherers Leben in Österreich

Während der Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck setzte sich Klaus Tuchscherer von der DDR-Mannschaft ab. Fortan lebte er in Österreich. Die Stasi behielt seine sportliche und private Entwicklung im Blick und berichtete darüber an die MfS-Führung.

Aus Liebe zu einer jungen Österreicherin nutzte der Nordische Kombinierer Klaus Tuchscherer seine Teilnahme an den Olympischen Winterspielen 1976 in Innsbruck, um sich abzusetzen und im Westen zu bleiben. Dennoch erklärte er sich zu einer streng kontrollierten Rückkehr in die Heimat bereit, doch nicht für lange.

Die Stasi blieb über Klaus Tuchscherers Leben in Österreich und seine weitere sportliche Entwicklung informiert. Dies zeigt ein Bericht der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe aus dem Jahr 1979. Er enthält unter anderem Informationen über seinen Wohnort, seine Anstellung und seinen Familienstand.

Stellten seine Eltern Anträge für Besuchsreisen nach Österreich, wurden diese nach Berlin in die Stasi-Zentrale zur Entscheidung weitergeleitet. Dort gingen sie direkt über den Tisch von Paul Kienberg, dem Leiter der Hauptabteilung XX. Über andere Quellen erfuhr die Stasi von einem Treffen der Familie in der Tschechoslowakei, das anlässlich einer Sportveranstaltung stattfand.

Klaus Tuchscherers Start bei diesem und anderen Wettkämpfen war jedoch nur mit Zustimmung der DDR möglich. Auch für die Olympischen Winterspiele in Lake Placid im Jahr 1980 musste das österreichische Olympische Komitee gemäß den Statuten des Internationalen Komitees die DDR um eine Starterlaubnis bitten. Ein entsprechendes Schreiben an den Präsidenten des Nationalen Olympischen Komitee der DDR, Manfred Ewald, ist auf den 1. Februar 1979 datiert. In Absprache mit dem Zentralkomitee der SED kam das NOK dieser Bitte rund einen Monat später nach.

Aus dem Verteiler im Briefkopf des Dokuments geht hervor, wer die Information 505/79 erhielt. Genannt sind gemäß der Hierarchie des Ministerialapparates der Minister, Erich Mielke, sein Stellvertreter, Rudi Mittig, die Hauptabteilung XX, die Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt sowie eine weitere Diensteinheit, die unleserlich ist.

---

**Signatur:** BArch, MfS, ZAIG, Nr. 2982, Bl. 1-4

---

### Metadaten

Diensteinheit: Zentrale Auswertungs- Urheber: MfS  
und Informationsgruppe Datum: 15.8.1976  
Rechte: BStU

Information über Hinweise zu Klaus Tuchscherers Leben in Österreich

**MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT**

BStU  
000001

000978

1. *Hilf* ✓  
2. *Hilf* ✓ Berlin, den .....  
3. *Hilf* ✓ 15.8. 4. Blatt  
4. *fx* ..... Exemplar  
5. *K-H-H*  
6. *Blatt 9*

**INFORMATION**  
über

vorliegende Hinweise zu TUCHSCHERER, Claus (24), ehem. Nordisch-Kombinierter des SC Dynamo Klingenthal

TUCHSCHERER, der am 15. 2.1976 ungesetzlich die DDR verließ (Absetzen von der DDR-Olympia-Mannschaft der Nordisch-Kombinierten in Österreich), ist zur Zeit in Österreich 36 A [REDACTED]/Tirol wohnhaft. Er arbeitet gegenwärtig bei der Stadtverwaltung Innsbruck als Platzwart des Sportvereins "Wacker" Innsbruck.

Entgegen westlichen Pressemeldungen ist TUCHSCHERER unverheiratet, lebt jedoch mit der [REDACTED], zusammen und hat mit ihr zwei Kinder [REDACTED]  
[REDACTED]

754 1073 10.0

Signatur: BArch, MfS, ZAIG, Nr. 2982, Bl. 1-4

Blatt 1

**Information über Hinweise zu Klaus Tuchscherers Leben in Österreich**

BStU  
000002  
2

**MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT**

Zwischen TUCHSCHERER und seinen Eltern in Schönheide/Aue/Karl-Marx-Stadt bestehen postalische Kontakte.

Die Eltern erhielten für die Zeit vom 20. August bis 6. September 1977 zum Besuch ihres Sohnes die Genehmigung zur Ausreise nach Österreich.

Ein weiterer im Jahre 1978 von den Eltern gestellter Antrag zur besuchsweisen Ausreise nach Österreich anlässlich [REDACTED] [REDACTED] wurde abgelehnt, da die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht gegeben waren.

Nach intern vorliegenden Hinweisen traf sich TUCHSCHERER mit seinen Eltern und seinem Bruder 1977 und 1978 in der CSSR, wo er an internationalen Sportwettkämpfen teilnahm.

Nach weiter vorliegenden Hinweisen versuchte TUCHSCHERER bei internationalen Wettkämpfen (bei der Vier-Schanzen-Tournee 1978 und den Weltmeisterschaften 1978 in Lathi) Kontakte zu Sportlern und Funktionären der DDR aufzunehmen. Auf diese Versuche wurde in keinem Fall reagiert. Gegenüber seinen Eltern beklagte er sich über das Verhalten der DDR-Sportler, Trainer und Funktionäre ihm gegenüber und brachte sein Unverständnis darüber zum Ausdruck.

TUCHSCHERER gehört der österreichischen Skispringer-Nationalmannschaft an. Wie weiter in Erfahrung gebracht wurde, wendete sich das Österreichische Olympische Komitee im Februar 1979 an den Präsidenten des DTSB der DDR, Genossen EWALD, und bat um Unterstützung für die Startberechtigung des TUCHSCHERER zu den Olympischen Winterspielen 1980 in Lake Placid.

Auf Grund zentraler Entscheidungen wurde TUCHSCHERER für die Olympischen Winterspiele 1980 freigegeben. Die Freigabe erfolgte vom NOK der DDR und fand in Österreich positive Resonanz.

## Information über Hinweise zu Klaus Tuchscherers Leben in Österreich

BStU  
3 000003

### MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

Wie die Überprüfungen weiter ergaben, besitzt TUCHSCHERER seit dem 21. Dezember 1977 die Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Österreich.

Gleichzeitig ist er nach wie vor Staatsbürger der DDR, da er bisher keinen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR gestellt hat und ihm auch nicht von den zuständigen staatlichen Organen der DDR die Staatsbürgerschaft der DDR aberkannt wurde.

Nach seinem zeitweiligen Aufenthalt in der DDR bei seinen Eltern vom 17. März bis 14. April 1976 wurde ihm von den zuständigen Organen der DDR die Ausreise mit seinem Reisepaß der DDR nach Österreich gestattet. (Inwieweit sich der Reisepaß der DDR noch in seinem persönlichen Besitz befindet, ist nicht bekannt.)

TUCHSCHERER besitzt demzufolge die Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Österreich und der DDR.

(Nach vorliegenden Informationen wurde er bereits für das österreichische Heer gemustert und sollte noch im Jahre 1979 einberufen werden. In Anbetracht seiner Teilnahme an den Olympischen Winterspielen 1980 ist die Einberufung bis zum Mai 1980 verschoben worden.)

Da TUCHSCHERER offensichtlich nicht gewillt ist, in die DDR zurückzukehren, sollte erwogen werden, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR eine endgültige Regelung hinsichtlich seiner Staatsbürgerschaft der DDR herbeizuführen. Grundlage dafür sind die §§ 10 und 13 des Staatsbürgerchaftsgesetzes, wonach

ein Staatsbürger der DDR auf seinen Antrag aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen werden kann, wenn er seinen Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe der DDR außerhalb der DDR hat oder nehmen will, er eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt und der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

## Information über Hinweise zu Klaus Tuchscherers Leben in Österreich

BStU  
000004  
4

### MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT

Nach § 13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR kann

DDR-Bürgern die Staatsbürgerschaft aberkannt werden, wenn sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb der DDR sowie grobe Verletzungen ihrer staatsbürgerlichen Pflichten begangen haben.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt und unter Berücksichtigung bereits zentral getroffener Entscheidungen (Ausreise am 14. April 1976 mit staatlicher Genehmigung, Freigabe für die Olympischen Winterspiele 1980) liegt bei TUCHSCHERER keine grobe Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten gemäß § 13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR vor, die eine Aberkennung der Staatsbürgerschaft der DDR rechtfertigen würde.

Deshalb sollte unter Beachtung der Beziehungen zwischen der DDR und der Bundesrepublik Österreich erwogen werden, entsprechend § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes der DDR durch die Botschaft der DDR in der Bundesrepublik Österreich TUCHSCHERER in geeigneter Form nahezulegen, einen Antrag auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR zu stellen.

Durch diese Maßnahmen würden die Möglichkeiten einer Einreise in die DDR entsprechend den rechtlichen Bestimmungen der DDR in keiner Weise berührt.

Einreiseersuchen des TUCHSCHERER könnten durch die zuständigen Organe der DDR in Abhängigkeit von seinem Auftreten und Verhalten gegenüber der DDR geprüft und entschieden werden.